

SATZUNG
ÜBER DIE VERPFLICHTUNG DER STRASSENANLIEGER
ZUM REINIGEN, SCHNEERÄUMEN UND BESTREUEN DER GEHWEGE
vom 04. November 1987, geändert am 27.02.1991

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 26.9.1987 (GBl. S. 477) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 3.10.1983 (GBl. S. 578, 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 04.11.1987, geändert am 27.02.1991, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen. Ist die Stadt Straßenanlieger mit einem Grundstück, das nicht überwiegend Wohnzwecken dient (einschließlich Altenheimen), verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StrG).
- (2) Für die Bundesbahn gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder, soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite, beträgt.
- (2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Sind an einer Straße nur einseitig Gehwege vorhanden, so sind diejenigen Straßenanlieger Verpflichtete im Sinne dieser Satzung vor deren Grundstück sich der Gehweg befindet.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Falls solche Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande einer Fahrbahn in einer Breite von 1 m. Als Gehwege im Sinne von Satz 1 gelten auch die seitlichen Flächen am Rande von Fußgängerbereichen (z. B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche) in einer Breite von 2 m, Fußwege, Treppenanlagen sowie durch Verkehrszeichen gekennzeichnete gemeinsame Rad- und Gehwege.
- (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
- (3) Bei Treppenanlagen (d. h., Treppenlauf und Zwischenpodeste), nicht aber bei Einzelstufen, die im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der Stadt stehen, übernimmt die Stadt die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr, ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, Straßeneinläufe, offene Abzugsgräben oder sonstige Entwässerungsanlagen geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite von 1 m zu räumen, dies gilt auch für die gemeinsamen Rad- und Gehwege.
- (2) Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne und Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (4) In Straßen ohne Gehweg sind die Gehbahnen in einer Breite von 1 m zu räumen.
- (5) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Beseitigen von Schnee- und Eisglätte (Verbot von Streusalzverwendung)

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz, salzhaltigen oder anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten, Salz oder salzhaltige Stoffe dürfen nur bei Eisregen und Eisglätte an besonderen Gefahrenstellen, z.B. an Steilstrecken und Treppenanlagen verwendet werden und sind dabei auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (3) § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Räum- und Streuzeiten

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn tagsüber Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 reinigt,
 2. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 6 und 7 bestreut.
 4. Salz oder salzhaltige Stoffe entgegen § 6 Abs. 2 verwendet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Polizeiordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege vom 24. November 1982 außer Kraft.

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Die aufgrund von § 41 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 26.9.1987 (GBl. S. 477) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 3.10.1983 (GBl. S. 578, 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.1987 (GBl. S. 161), am 04.11.1987 vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg beschlossene Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (geändert am 27.02.1991) wird wie folgt geändert:

In § 8 "Ordnungswidrigkeiten" erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen der §§ 5 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ludwigsburg, 21.11.2001

Bürgermeisteramt

gez. Dr. Eichert
Oberbürgermeister

Anlage

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 26.09.1987, zuletzt geändert am 27.02.1991

wurde wie folgt geändert:

In § 8 (Ordnungswidrigkeiten) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

- (2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen der §§ 54 Absatz 2 Straßengesetz (StrG) und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ludwigsburg, 21.11.2001
Stadt Ludwigsburg
Oberbürgermeister